

Aktenzeichen: 2 AZN 647/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 23. Januar 1984  
- 2 AZN 647/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Oktober 1982  
Frankfurt am Main - 9/1 Ca 263/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 31. August 1983  
Frankfurt am Main - 2 Sa 1584/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 647/83

-----  
2 Sa 1584/82 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

-----

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Januar  
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-  
desarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom  
31. August 1983 - 2 Sa 1584/82 - wird als un-  
zulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

**2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**G r ü n d e :**  
-----

**I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.**

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Voraussetzungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Der Kläger hat keine Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und der von ihm angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Januar 1979 (7/9 Sa 172/78) aufgezeigt, sondern sachlich nur gerügt, daß das anzufechtende Urteil den entscheidungserheblichen Sachverhalt anders gewürdigt habe als die angezogene Entscheidung. Abweichend von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts habe das Landesarbeitsgericht im Urteil vom 16. Januar 1979 (aaO) angenommen, "daß das Arbeitsverhältnis für eine bestimmte Zeit, nämlich auf



die Dauer der Baustelle abgeschlossen worden sei". Nach dieser Rechtsauffassung komme es somit auf eine Verlängerungserklärung des Arbeitgebers nicht an. Allein der objektive Gesichtspunkt der Dauer der Baustelle sei entscheidend. Hätte das Landesarbeitsgericht in dem anzufechtenden Urteil diese Rechtsauffassung übernommen, dann hätten dem Kläger die Lohnansprüche bis einschließlich Januar 1979 zugestanden.

Mit diesem Vortrag hat der Kläger nicht dargelegt, welche fallübergreifenden, einander widersprechenden Rechtsgrundsätze das angezogene und das angefochtene Urteil aufgestellt haben sollen. Das wäre ihm auch nicht möglich gewesen, weil die beiden genannten Urteile jeweils auf einer - sich noch nicht einmal im Ergebnis widersprechenden - Auslegung einer individuellen Vertragsbestimmung beruhen, nach der die Vertragsdauer zwischen den Parteien voraussichtlich 24 Monate betragen sollte, sich aber je nach dem Ablauf der Baustelle verkürzen oder verlängern konnte. In dem angezogenen Urteil hatte das Landesarbeitsgericht daraus gefolgert, die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 11. März 1976 sei unwirksam, weil das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Baustelle befristet gewesen sei. Mit der Frage der Vertragsverlängerung wegen einer Fortdauer der Baustelle für mehr als 24 Monate konnte und brauchte sich das angezogene Urteil damals nicht zu beschäftigen, weil die Baustelle zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung der Beklagten und der im Vorprozeß streitbefangenen Zeit (Oktober 1977) noch nicht beendet worden und auch die Rahmenfrist von zwei Jahren noch nicht abgelaufen war. Erst im anzufechtenden Urteil hatte das Landesarbeitsgericht Veran-



lassung, die Bedeutung der Vertragsklausel in vollem Umfang zu überprüfen. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, zur Verlängerung des Vertragsverhältnisses über zwei Jahre, d.h. über den 18. Januar 1978 hinaus, habe es einer unstreitig nicht gegebenen Erklärung der Beklagten bedurft, dann beruht das allenfalls auf einer unrichtigen Rechtsanwendung. Das gilt auch für die weitere Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, durch eine Beweisaufnahme den tatsächlichen Zeitpunkt der Beendigung der Baustelle zu klären.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)